

## Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Wieder Arbeitnehmer was mit Gewerbe?

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 342 325 405"><a href="#">Eddie</a> 13.01.2008 20:57</p>	<p data-bbox="352 342 890 376">Hallo an alle Forenmitglieder :gruessgott:</p> <p data-bbox="352 409 839 443">ich bin neu hier und habe eine Frage:</p> <p data-bbox="352 477 1445 645">Kurz zum Sachverhalt, seit (fast) 3 Jahren war ich Gewerbebetreibender (Einzelunternehmer ohne Angestellt). Natürlich habe ich auch Gewinn gemacht der Versteuert (Einkommenssteuer) wurde. Somit wurde ich in eine Einkommenssteuervorauszahlung (was für ein langes Wort) eingestuft.</p> <p data-bbox="352 678 1422 779">So, seit Anfang des Jahres (02.01.) bin ich wieder in ein Arbeitnehmerverhältnis getreten und mache Gewerblich nichts mehr, bedeutet keine Einnahmen aus dem Gewerbe. Ich habe aber einen Vorauszahlungsbescheid für 2008.</p> <p data-bbox="352 846 1461 947">Meine Frage: muss ich das Gewerbe abmelden oder ruhend stellen? Es könnte noch sein das ich vom letzten Auftraggeber noch Provisionen bekomme (diese belaufen sich aber im Bereich 100-500 €). Wenn ich das Gewerbe aber offen lasse, muss ich ja die Vorauszahlung leisten, zwar kann ich sie mir am Ende des Jahres wieder holen, will ich aber nicht.</p> <p data-bbox="352 1048 643 1115">Vielen dank im voraus Eddie</p>
<p data-bbox="92 1133 325 1196"><a href="#">Ingolstadt</a> 14.01.2008 11:12</p>	<p data-bbox="352 1133 647 1167">Danke für die Anfrage.</p> <p data-bbox="352 1200 1461 1368">Ein "ruhendes Gewerbe" gibt es nur im Steuerrecht, wenn das Finanzamt davon ausgehen kann, dass eine Gewerbetätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt wird. Der Gewerbebetreibende muss aber hier die feste Absicht haben, das Gewerbe in näherer Zukunft wieder auszuüben. Ein "ruhender Gewerbebetrieb kann daher z.B. ein Saisongeschäft oder ein Ladengeschäft während eines Umbaues sein.</p> <p data-bbox="352 1402 1453 1503">Wenn der aktive Gewerbebetrieb eingestellt wurde und eine Wiederaufnahme auch nur vielleicht zu einem noch nicht bestimmaren Zeitpunkt vorgesehen ist, muss das Gewerbe abgemeldet werden.</p> <p data-bbox="352 1536 1318 1637">Wenn nach Einstellung des Gewerbes noch Restzahlungen erfolgen, oder Restarbeiten oder Nachlieferungen nötig sind, ändert dies nichts an der Betriebsaufgabe.</p> <p data-bbox="352 1671 1414 1738">Das Gewerbe ist abzumelden, sobald die aktive Teilnahme am Geschäftsverkehr beendet wurde.</p> <p data-bbox="352 1771 667 1805">Mit freundlichen Grüßen</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">SEberhagen</a> 27.02.2018 14:56	<p>Ich habe auch eine Frage zum Thema "Ruhendes Gewerbe" :gruessgott:</p> <p>Wie ist bei folgendem Sachverhalt zu verfahren:</p> <p>Ein Eiscafé wurde vor Jahren angemeldet, wird aber seit einer langen Zeit nicht mehr betrieben. Augenscheinlich ist das Eiscafé geschlossen, die Räumlichkeiten sehen nicht nach einem Geschäft aus und auch nicht danach, dass das Café in naher Zukunft nochmals geöffnet werden wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Gewerbetreibenden Anhören?</li> <li>2. Abmeldung von Amtswegen wenn von dem Recht der Äußerung kein Gebrauch gemacht wurde?</li> <li>3. Sollte der Gewerbetreibende sagen, dass er bald wieder öffnet, den Zeitpunkt nicht genau bestimmen kann, auffordern es als ruhendes Gewerbe anzumelden (oder macht man da nichts und es wird nur als solches bezeichnet)?</li> </ol> <p>:danke: im Voraus</p>
<a href="#">SteBa</a> 28.02.2018 07:45	<p>:gruessgott:</p> <p>Wie oben schon angemerkt, gibt es im Gewerberecht kein "ruhendes" Gewerbe. Entweder man betreibt aktiv ein Gewerbe, dann Anmeldung oder man hört damit auf, dann Abmeldung. Ein "ich weiß nicht, vielleicht irgendwann mal wieder" gibt es nicht.</p> <p>Wenn der Gewerbebetrieb eingestellt wurde, muss er abgemeldet werden.</p> <p>Wenn der Betreiber des Eiscafés nach der Schließung in der Wintersaison nicht wieder öffnet, ist wahrscheinlich von einer Einstellung des Gewerbebetriebes auszugehen. Da hier schon seit Jahren kein Betrieb mehr stattfindet, ist ziemlich sicher von einer Einstellung des Gewerbebetriebes auszugehen.</p> <p>Ich würde den Inhaber daher auffordern, das Eiscafé unverzüglich abzumelden. Wenn er sich auch nach einem Bußgeldverfahren nicht rührt und die Betriebsaufgabe definitiv feststeht, dann kann eine Abmeldung von Amts wegen erfolgen.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>SteBa</p>
<a href="#">SEberhagen</a> 28.02.2018 08:35	<p>:danke: :danke:</p>
<a href="#">Civil Servant</a> 28.02.2018 14:36	<p>Ich würde den Eigentümer der Immobilie mal befragen. Der verfügt als Zeuge mit hoher Wahrscheinlichkeit über wichtiges Wissen. Vielleicht ist ja sogar der Pachtvertrag gekündigt. Das wäre dann wohl ein belastbarer Beweis. In so einem Fall sollte man auch über ein Owi nachdenken.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: